Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Gas
Energieversorgung Schwarze Elster GmbH

Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten!

gültig ab : **01. Januar 2027**

Das Preisblatt ist vorläufig und wird zum 01.01.2027 angepasst!

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb zzgl. KA und Umsatzsteuer.

a) Netznutzung leistungsgemessene Kunden - Preistabelle für Arbeit und Leistung

Arbeit	von kWh	bis kWh	Sockelbetrag [in €/Jahr]	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit [in kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit Ct/kWh
A-Zone 1	0	1.500.000	0,00	0	0,636
A-Zone 2	1.500.001	10.000.000	9.540,00	1.500.000	0,511
A-Zone 3	10.000.001	50.000.000	52.975,00	10.000.000	0,393
A-Zone 4	50.000.001	500.000.000	210.175,00	50.000.000	0,281

Leistung	von kW	bis kW	Sockelbetrag [in €/Jahr]	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung [in kW]	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung Euro/kW
P-Zone 1	0	500	0,00	0	24,217
P-Zone 2	501	5.000	12.108,50	500	19,575
P-Zone 3	5.001	15.000	100.196,00	5.000	14,527
P-Zone 4	15.001	300.000	245.466,00	15.000	10,415

b) Entgelte für Standardlastprofilkunden

	- netto -	
	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
0 - 3.000 kWh	10,00	2,907
3.001 - 96.000 kWh	30,00	2,240
96.001 - 1.500.000 kWh	280,00	1,980

c) Entgelte für Messstellenbetrieb / Messung

Ausspeisepunkte ohne Lastgangmessung

Zählertyp	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a
G 2,5 - G 6	11,28	2,20
G 10 - G 25	26,32	2,20
G 40 - G 100	102,74	2,20

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) pro Jahr verrechnet.
Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.
Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung

Messstellenbetrieb

Zählertyp	Messstellenbetrieb Euro/a
G 40 - G 100	102,74
G >= 160	243,84
MEUW	499,60
ZFA/Modem	80,00

Messung inkl. Kommunikation

Vorgang	Euro/a
Ablesung 3x täglich	211,20
Ablesung stündlich	2.534,40

d) Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

e) Kommunalrabatt

Auf die aufgeführten Preise wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) eine Rabattierung i.H.v. 10 % gewährt.